

SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 56

- SPORTBOOTHAFEN IM INNEREN HOLMER HAFENBECKEN -

TEIL A - PLANZEICHNUNG



Planzeichenerklärung

Festsetzungen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Art der baulichen Nutzung
SO	Sondergebiet
	Maß der baulichen Nutzung
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
GRZ 0,31	Grundflächenzahl
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
g	Geschlossene Bauweise
	Baulinie
	Baugrenze
FD	Flachdach
Verkehrsfächen	
	Strassenverkehrsflächen, Fahrbahn, Gehweg
	Öffentliche Parkflächen
	Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Anpflanzung in der öffentlichen Verkehrsfläche
	Höhen der Verkehrsfläche u.NN
	Grünflächen
	Grünflächen
	Parkanlage
	Bäume zu pflanzen
Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	
	Anpflanzung von Bäumen und Sträucher
	Flächen für Stellplätze
St	Stellplätze
Darstellungen ohne Normcharakter	
	Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
	Fortfallende Flurstücksgrenze
	Zaun
	Stütz- oder Einfriedigungswand
	Geplante Grundstücksgrenze
	Geplante Böschung
	Flurstücksbezeichnung
	Treppe
	Bootssteg
	Anbindepfahl
	Vorhandene Bordsteinführung
	Geplanter Umbau der Knud-Laward Straße
	Überschwemmungsgebiet

TEIL B - TEXT -

- SO - Gebiet - Sportboothafen Betriebsgebäude**
Das geplante Betriebsgebäude soll die in der Sportboothafenverordnung vom 20.8.74 vorgeschriebenen Anlagen und Einrichtungen und einen Clubraum aufnehmen. Höhe OK Fußboden = +2,30m uNN
- Hochwasserschutz**
Das Gebäude ist gegen Wellenkraft und Unterspülung besonders zu sichern, da das Baugrundstück im Überflutungsgefährdeten Gebiet der Schlei liegt
- Beleuchtungsanlagen**
Nach § 34 Abs 4 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2.4.68 darf von Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art keine Blendgefahr für die Schifffahrt ausgehen. Alle künftigen Lichtquellen im Geltungsbereich sind entsprechend anzuordnen bzw abzublenden.

SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 56 FÜR DAS GEBIET Sportboothafen im inneren Holmer Hafenbecken

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Schl./H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dez. 1967 (GVBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 11.10.79 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 56 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 9.6.77.

Schleswig, den 6.12.79

 (Barthel)
 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.3.79 bis 26.4.79 nach vorheriger am 25.3.79 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Schleswig, den 6.12.79

 (Barthel)
 Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 13.12.1979 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung sind öffentlich bescheinigt.
 Öffentl. best. Verm.-Ing.
 Vermessungsingenieur
 238 Schleswig
 Plessener Str. 2, Tel. 04321-22071
 Schleswig, den 13.12.79

 (Barthel)
 Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus d. Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 1.2.1980 Az.: IV 810d-512/13-59,75 (56) - mit Auflagen erteilt.
 Schleswig, den 10.3.1980

 (Barthel)
 Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text (Teil A u. Teil B), wird hiermit ausfertigt.
 Schleswig, den 10.3.1980

 (Barthel)
 Bürgermeister

Vorentwurf vom 4.1.77
 Entwurf vom 11.11.1977